

## **Merkblatt: Weiterbildung gemäss §51 des Mitarbeiterreglements**

### **Begriff Weiterbildung**

Kurse, in denen sich Mitarbeiterinnen\* eine Zusatzqualifizierung erarbeiten, die sie befähigen, eine neue Funktion im Betrieb oder, mit oder ohne zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen, einen neuen Beruf auszuüben, gelten als Weiterbildung gemäss Mitarbeiterreglement, Abschnitt Aus-, Fort- und Weiterbildung §51.

### **Bewilligung und Beiträge**

- Anträge für Weiterbildungen gemäss MAR, Abschnitt Aus-, Fort- und Weiterbildung, §51, können von der Institutionsleitung HPZ BL bewilligt werden im Rahmen der Bedürfnisse der Institution.
- Die Institutionsleitung HPZ BL entscheidet über eine Kostenbeteiligung.

### **Verpflichtungen**

- Mit der Bewilligung einer Weiterbildung gemäss MAR, Abschnitt Aus-, Fort- und Weiterbildung, §51, verbunden ist die Verpflichtung nach Abschluss der Weiterbildung für 2 Jahre im Dienst des HPZ Baselland zu bleiben.
- Wird diese Arbeitsverpflichtung nicht eingehalten, müssen die Kosten für die Weiterbildung ganz oder anteilmässig der geleisteten Arbeitsverpflichtung nach Abschluss der Weiterbildung zurückerstattet werden.
- Diese Bestimmungen gelten unabhängig von Dauer, Inhalt und Kosten der Weiterbildung.
- Wird die Weiterbildung nicht bis zu Ende besucht, werden die bereits ausbezahlten Kosten per sofort geschuldet und in Rechnung gestellt.
- Wird die Weiterbildung nicht mit Erfolg beendet, werden die Kosten per sofort geschuldet und in Rechnung gestellt. Die Mitarbeiterin hat jedoch das Recht, nicht bestandene Teile der Weiterbildung zu wiederholen und so zu einem positiven Abschluss zu kommen. Die zusätzlichen Kosten trägt sie selbst. Die Rückerstattungspflicht ruht.

\* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der ILK vom 16.09.2022